Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die Keime des Hasses und unvernünftiger Partheysucht auszurotten, und geht ihnen in Worten und Handlungen mit gutem Beyspiel voran.

5. Wie schon gesagt, ist man an Grenzorten öftern Veränderungen unterworfen, bald kommt diese bald jene Macht; in solchen Fällen und wann Ihr einen Rückzug zu verspüren glaubt, sey das Zusammentreten in Gruppen auf den Straßen ernstlich verboten, im Gegentheil jedermann erinnert, entweder ruhig zu Hause zu bleiben oder seinen Berufsgeschäften nachzugehen; die Munizipalität wird Sorge tragen auf einen solchen Fall nach Umständen eine aus wackern Bürgern bestehende Wache patrouillieren zu lassen. Niemand vergreife sich an zurückgelassenem, den Truppen gehörigem Gut, noch weniger an einzeln zurückgebliebenen Personen, ansonsten man sich die schwerste Verantwortung auf den Hals ziehen würde.

6. Bey schwerer Strafe ist es auch einzelnen Bürgern verboten, der allenfalls nachrückenden Kriegsmacht entgegen zu gehen oder sie von dem Abzuge ihres Feindes zu benachrichtigen; — es ist allein an der Munizipalität, die in solchen Fällen dem allgemeinen Besten dienlich findende Vorkehrungen zu treffen.

7. Endlich, da es verlauten will, daß heimliche nächtliche Zusammenkünfte in einigen wenigen Häusern statt hatten, in welchen, wo nicht gefährliche Anschläge geschmiedet, wenigstens der dumme Faktionsgeist genährt und unterhalten wird: so fodern wir anmit jeden rechtschaffenen Bürger, der etwas von dergleichen Zusammenkünften bemerkt, auf, es alsobald dem Präsidenten der Munizipalität anzuzeigen, damit dieser, als Aufseher der Polizey, diejenigen, welche dergleichen, für die öffentliche Sicherheit gefährliche, und schon lange verbotene Schlumpfwinkel halten, zur gebührenden Strafe ziehen könne.

Wir schließen mit der Bitte zum Allmächtigen, daß er den Geist der Liebe in euer aller Herzen sende und der armen gedrückten Menschheit in baldem den so sehnlich gewünschten allgemeinen Frieden schenken wolle.

Altstetten den 31. May 1800.

Kleine Schriften.

Beleuchtung der Frage: Wer ist Schuld an unsrer unglücklichen Lage? Entworfen von Herrn Professor Schultheß in Zürich. — Zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. S. 8.

Ein besonderer Abdruck aus dem Schweizerischen Volksblatte. Der Zweck des Aufsatzes ist: den wahren Sinn des Satzes „Es ist Strafe Gottes, was über unser Vaterland gekommen ist, wir haben es verdient", zu erklären und besonders den Predigern es ans Herz zu legen, diese Wahrheit entweder überall nicht zu berühren, oder sie mit Kraft und Entschlossenheit in ihrem allseitigen Umfang, ohne Rückhalt, ohne Schonung irgend einer Parthey und Person, vorzutragen. — Der Vf. zeigt kurz, daß alle von jedem Stand und Beruf, alle Partheyen, Aristokraten, Demokraten und Unterthanen gefehlt haben.

Calixta de Pormenthall, anecdote helvétique. Par Jos. Rosny. 12. À Paris ch. Pigoreau. An 7. S. 129.

Der Vf. behauptet, seine Mordgeschichte, der ein für die Liebe durchaus unempfängliches, sonst — wie er versichert, höchst edles weibliches Geschöpf zum Grunde liegt, sey eine sehr wahre Geschichte, die sich 1786 in der Schweiz ereignet habe. — Allein wir können unsere Leser versichern, daß, so viele Tollheiten auch in Helvetien vorgehen — doch eine so dumme Geschichte wie diese, nur der geist- und freudenlosen Einbildungskraft eines jämmerlichen Pariser Romanenschreibers, wie B. Rosny ist, ihr Daseyn verdanken kann.

An die Wohlthäter Waldstättens.

Der Vollziehungsausschuß sandte mich in die italiänischen Cantone. Diese Mißion, welche mich einsweilen vom Canton Walostätten trennt und mich mit einer Menge fremdartiger Arbeiten umringt, verhindert mich den Wohlthätern Waldstättens in Ablegung der lezten Rechenschaft, welche binnen wenigen Wochen, meinem Versprechen gemäß, erscheinen sollte, Wort zu halten. — Ich fühle mich verbunden, dem Publikum davon Anzeige zu machen, um mich zu entschuldigen. Mein Freund, B. Aloys Reding in Schwyz, Präsident des Erziehungsraths von Waldstätten, wird inzwischen die Güte haben, statt meiner die zweckmäßigste Vertheilung der eingegangnen Steuern zu besorgen.

Lugano 12. Juni 1800.

Heinrich Zschokke,
Regierungscommissär bey den Cantonen Lugano und Bellinzona.